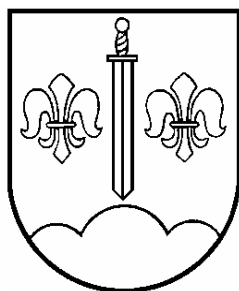


# Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



---

Stemwede, den 24. Januar 2020

Jahrgang 2020, Nr. 1

---

## Inhalt

### **A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede**

- 1 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 2 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ in Oppenwehe im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB – Satzungsbeschluss
- 3 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in Lavern – Satzungsbeschluss
- 4 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ in Lavern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB – Satzungsbeschluss

### **B Sonstige Bekanntmachungen**

- 5 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Westrup  
hier: Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Westrup der Gemeinde Stemwede zur Genossenschaftsversammlung am 19.02.2020
- 6 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Süd, Verf.-Nr. 2677  
hier: Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Hinweis auf die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

---

### **1 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede**

Nr. 2 / 2020

Redaktionsschluss am 20.02.2020

Ausgabe erscheint am 21.02.2020

---

#### **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ in Oppenwehe im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 11.12.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ in Oppenwehe wie folgt als Satzung beschlossen:

- „1. Die eingegangenen Anregungen werden wie im Vorschlag der Verwaltung dargestellt im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.
2. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ wird unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Abwägung der Anregungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen.“

#### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 11.12.2019 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 22.01.2020

gez. Abruszat  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 22.01.2020

gez. Abruszat  
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und die Begründung von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ umfasst einen bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereich an der Straße Im Fiskus. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Planauszug.

#### Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

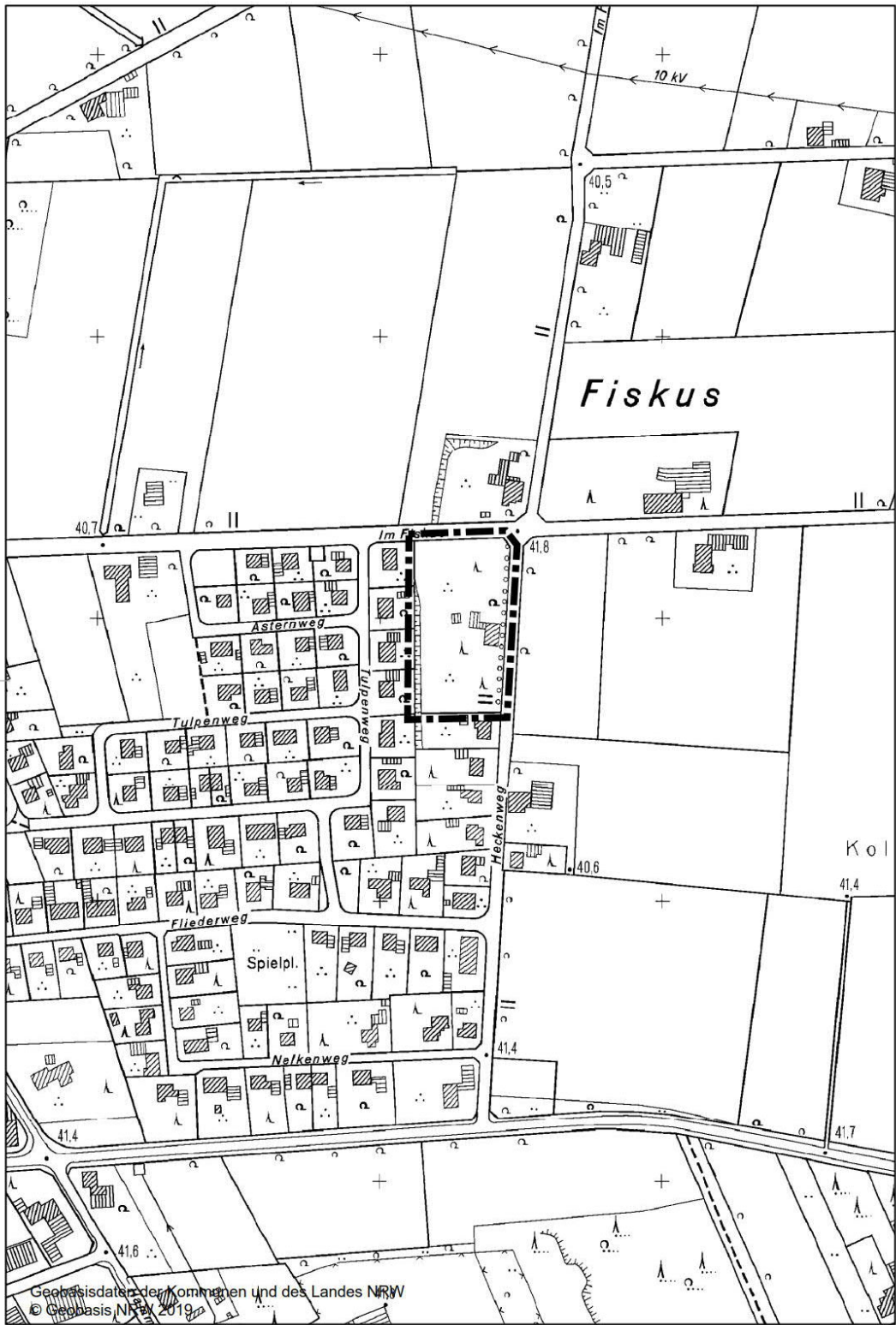
3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 22.01.2020

gez. Abruszat  
Bürgermeister



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
© Geobasis NRW 2019

**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in Levern  
Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 11.12.2019 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in Levern wie folgt als Satzung beschlossen:

- „1. Die eingegangenen Anregungen werden wie im Vorschlag der Verwaltung dargestellt im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.
2. Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ wird unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Abwägung der Anregungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

**Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 11.12.2019 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 22.01.2020

gez. Abruszat  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 22.01.2020

gez. Abruszat  
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und die Begründung von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ umfasst eine Fläche südlich des bisherigen Plangebietes, die in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen wird (Flurstück 102 teilweise aus Flur 10 der Gemarkung Levern) und den Bereich des vorhandenen Wohnmobilstellplatzes „Hollenmühle“ (Flurstück 80 aus Flur 14 der Gemarkung Levern). Die Abgrenzung der Änderungsbereiche ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Planauszug.

**Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs

dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

## 2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

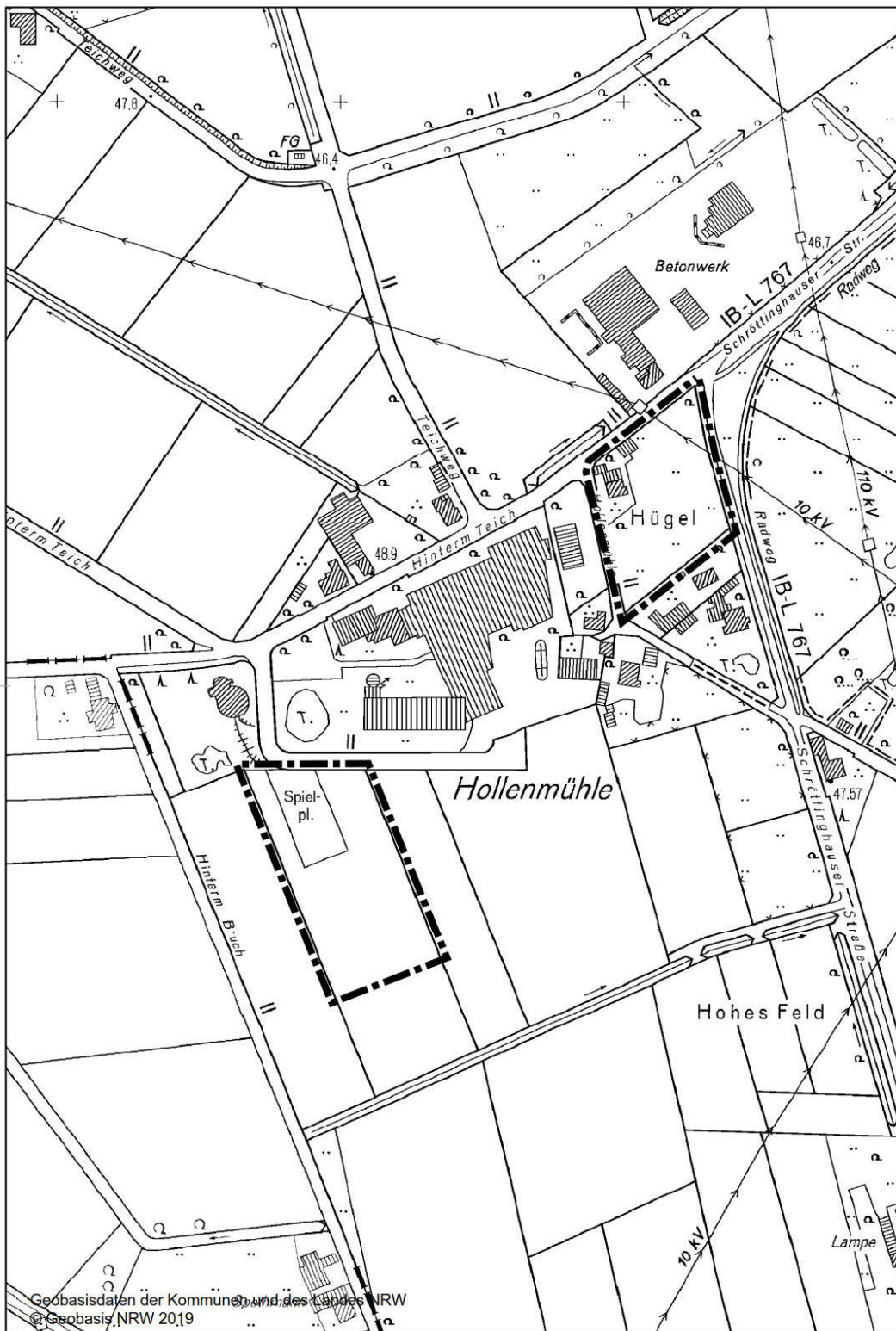
## 3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 22.01.2020

gez. Abruszat  
Bürgermeister



## **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ in Levern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 11.12.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ in Levern wie folgt als Satzung beschlossen:

- „1. Die eingegangenen Anregungen werden wie im Vorschlag der Verwaltung dargestellt im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.
2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ wird unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Abwägung der Anregungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen.“

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 11.12.2019 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 22.01.2020

gez. Abruszat  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 22.01.2020

gez. Abruszat  
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und die Begründung von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ umfasst einen Bereich nördlich der Schröttinghauser Straße (Flurstücke 85 teilweise, 407 und 408 aus Flur 7 der Gemarkung Levern). Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Planauszug.

#### Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“



- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

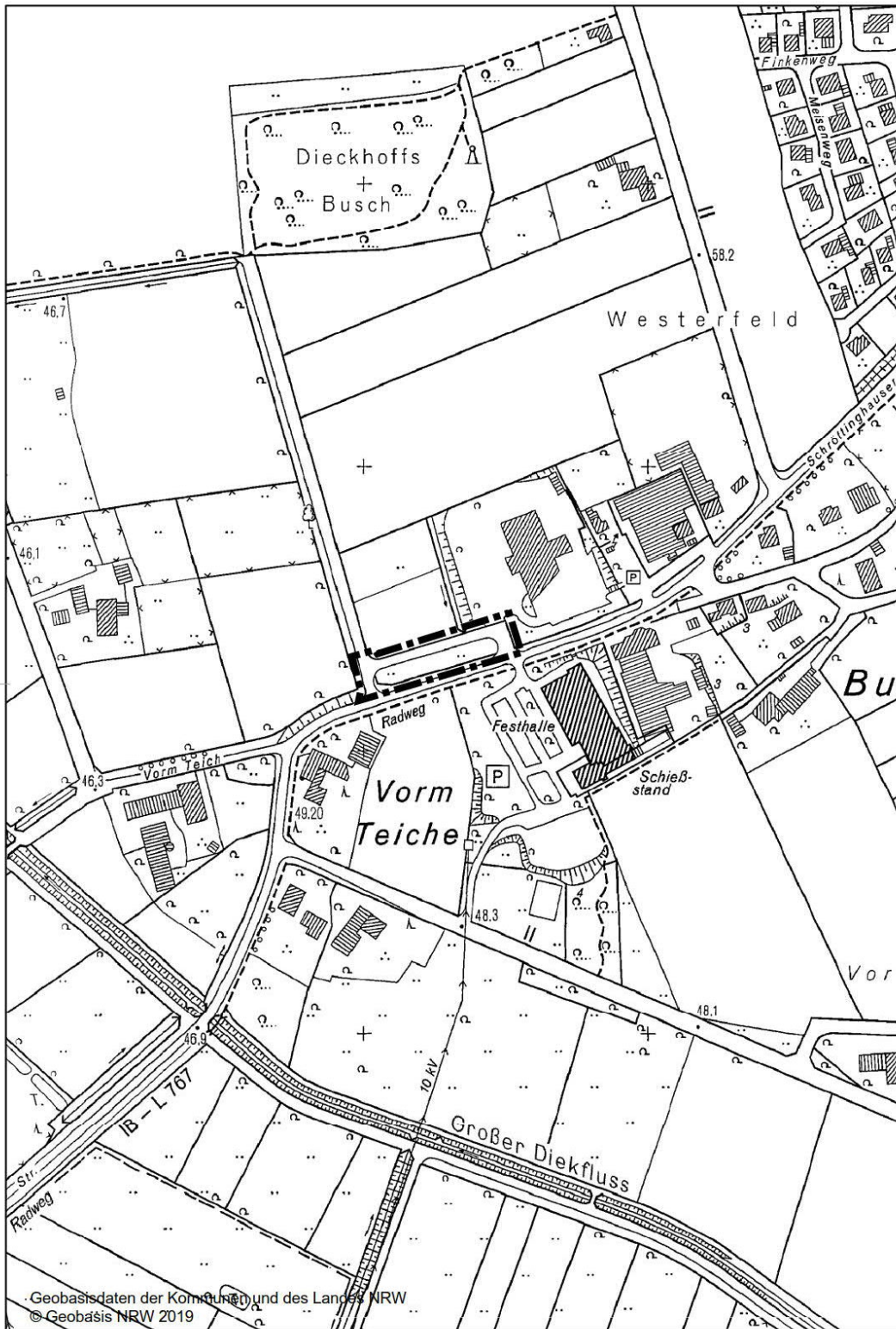
3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 22.01.2020

gez. Abruszat  
Bürgermeister



**Bekanntmachung  
der Jagdgenossenschaft Westrup**

**Einladung der Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Westrup der Gemeinde Stemwede**

Hiermit laden wir zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Westrup der Gemeinde Stemwede ein. Wir treffen uns am **Mittwoch, den 19.02.2019 um 19:30 Uhr** in der Gaststätte Grunwald in Stemwede-Westrup.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Kassenbericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer zur Jahresrechnung 2019 /2020
5. Entlastung des Vorstands und des Kassenführers
6. Wahlen:
  - a) Vorsitzender des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seine/seinen Stellvertreter(in);
  - b) zwei Beisitzer;
  - c) ein Schriftführer;
  - d) ein Kassenführer;
  - e) zwei Rechnungsprüfer
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes
8. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020/2021
9. Verschiedenes

Abstimmungsberechtigt sind nur die Jagdgenossen, d. h. die Eigentümer der Grundflächen, die dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Westrup angehören. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung beschränkt sich auf einen Jagdgenossen.

Vorab wird die Mitgliederversammlung des landwirtschaftlichen Ortsverbands Westrup durchgeführt.

gez. Torsten Bartsch  
(Jagdvorsteher)

**Bekanntmachung**

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Geschäftsstelle Sulingen**

**Sulingen, den 21.01.2020**

Az.: Kli - 2677 HA I § 41

**Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Süd, Verf.-Nr. 2677**

**Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Hinweis auf die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 11.12.2019 den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)\* nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -Obere Flurbereinigungsbehörde- hat im Rahmen der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) und der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 des Niedersächsisches Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179)\* für die Plangenehmigung festgestellt, dass für das Vorhaben -Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen

Anlagen i. S. des FlurbG- keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung mit den Bestandteilen

- Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen,
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht,

sowie den Unterlagen zur Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) und zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 NUVPG

liegt beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: [www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/) eingesehen werden.

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)\* anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)\* nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(Klimmek)

\* in der zurzeit gültigen Fassung

---

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter [www.stemwede.de](http://www.stemwede.de) abgerufen werden. Hier sind auch die geplanten Erscheinungstermine für das laufende Jahr zu finden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).